Der Fakultätsrat legt fest, dass ab sofort bei zukünftigen Promotionsverfahren bei der Eröffnung der Promotion zusätzlich zu den 5 Pflichtexemplaren an jedes weitere Mitglied der Promotionskommission ein Exemplar der Dissertation zu übergeben ist. (mindestens 7)
(festgelegt auf der Fakultätsratssitzung am 03.11.1999)

Der Fakultätsrat legt fest, dass zu den laut § 4 (2) der Habilitationsordnung vorgesehenen vier Pflichtexemplare drei weitere Pflichtexemplare der Habilitationsschrift für die Mitglieder der Habilitationskommission bei Antragstellung beizufügen sind.
(festgelegt auf der Fakultätsratssitzung am 03.12.2003)